

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vtore 15.05.2016

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Vtore ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Vtore nicht an – es sei denn, Vtore stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn Vtore in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Vtore und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot und / oder einem Vertrag getroffen werden, sind in dem Vertrag bzw. Auftrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden sind unverbindlich.

3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, Aufträge etc. mit dem Vertragspartner, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf. Diese AGB ersetzen ggf. anders lautende, frühere AGB von Vtore.

5. Vtore behält sich vor, die AGB von Zeit zu Zeit zu aktualisieren und zu ändern. Vtore wird den Kundenauf eine Änderung der AGB unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird Vtore im Internet unter auf die Änderung hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen drei Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der neuen AGB Vtore zugeht. Anderenfalls wird Vtore die geänderte Fassung der AGB der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

6. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird oder der elektronische Kommunikationsweg ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Dokumente postalisch im Original zu übermitteln. „Schriftlich“ oder „Schriftform“ meint die in § 126 Abs. 1 und Abs. 2 BGB bezeichnete Form.

§ 2 Angebot / Bestellung / Vertragsschluss

1. Angebote von Vtore sind freibleibend und unverbindlich.

2. In jeder Bestellung ist die gewünschte Beschaffenheit der Ware hinreichend genau anzugeben. Für Fehler, Verzug und Schäden, die durch unvollständige und ungenaue Angaben (z.B. „wie gehabt“) entstehen, haftet Vtore nicht. Auskünfte und Empfehlungen zu Füllgütern für Vtore -Produkte erfolgen nach bestem Wissen auf der Grundlage des jeweiligen Standes der Technik, ohne dass Vtore eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt. Die Geeignetheitsprüfung obliegt – insbesondere bei Gefahrgütern – ausschließlich dem Vertragspartner.

3. Vtore ist zur Lieferung der Normalausführung oder eine konstruktiv geänderte Ausführung des bestellten Produkts berechtigt, ohne den Vertragspartner hierüber gesondert informieren zu müssen, vorausgesetzt, die Änderung gegenüber der Normalausführung beeinträchtigt den gewöhnlichen Gebrauchswert nicht.

4. Alle Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen etc. über Maße, Rauminhalt und Gewichte verstehen sich mit üblichen Toleranzen, auch wenn hierauf nicht anderweitig gesondert hingewiesen wird. Für Materialstärken und -güte gelten die Bedingungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN).

5. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung per Brief oder mittels Telefax durch die Verkaufsabteilung. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit / Lieferverzug / Annahmeverzug

1. Liefer- und Leistungstermine oder -Fristen sind in jedem Einzelfall nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung durch Vtore. Bestätigte Lieferfristen gelten bis zum Ablauf eines weiteren Zeitraums von zehn Werktagen als nicht überschritten. Ist der Abruf der Lieferung durch den Vertragspartner vereinbart, hat dieser die Lieferung unverzüglich und mit einer angemessenen Lieferfrist abzurufen. Maßgebend für die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Empfangsstelle, im Falle von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Werkleistungen der Zeitpunkt der Abnahme. Die Geltendmachung von Verzugs- und Verzögerungsschäden gegenüber Vtore in anderen als vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Fällen ist ausgeschlossen.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Vtore die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Vorlieferanten von Vtore eintreten – hat Vtore auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen Vtore nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann Vtore sich nur dann berufen, wenn Vtore den Vertragspartner unverzüglich über diese Umstände unterrichtet hat und wenn Vtore die Leistungsverhinderung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

3. Wenn die Behinderung i. S. § 3 Ziff. 2 länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird Vtore von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Vtore ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

5. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB im Falle einer Lieferung, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung durch Vtore nur berechtigt, wenn Vtore die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann Vtor den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung geht bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Vertragspartner über.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise von Vtore „ab Lagerstelle“ (EXW) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Von Vtore in Rechnung gestellte Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und unmittelbar an Vtore in bar oder durch Banküberweisung / Lastschrift / Bankeinzug zu leisten.

3. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Vereinbarter Skontoabzug ist nur zulässig, wenn der Rechnungsbetrag (abzgl. Skonto) für Vtore innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum verfügbar (gutgeschrieben) ist.

4. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung fälliger Beträge ganz oder teilweise in Rückstand, ist Vtore berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. des Verzugs an Zinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu fordern und, nach freiem Ermessen von Vtore, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Nachweis und Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben Vtore ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher, schriftlicher, abweichender Vereinbarungen geht die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung und / oder der Verminderung mit Auslieferung eines Kaufgegenstandes an der Lagerstelle des Lieferwerks (§ 11 Ziff. 2) auf den Vertragspartner über [EXW]. Maßgeblich sind die durch Vtore, bei Auslieferung festgestellten Gewichte und Stückzahlen.

2. Auf Verlangen des Vertragspartners wird Vtore eine Transportversicherung oder sonst geeignete Versicherung auf Kosten des Vertragspartners abschließen, um die vertragliche Leistung möglichst abzusichern.

3. Sofern Vtore aufgrund gesonderter Vereinbarung die Abwicklung von Transportschäden gegenüber dem Transporteur oder der Versicherung übernimmt, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Übermittlung der Frachtbriefe nebst Schadenvermerk bzw. Tatbestandsaufnahme sowie einer Abtretungserklärung an Vtore verpflichtet. Der Vertragspartner hat zur Sicherung der Ersatzansprüche dafür Sorge zu tragen, dass Schäden, Abweichungen von der Stückzahl oder vom Gewicht durch den Transporteur bzw. Frachtführer auf dem Frachtbrief bestätigt werden.

4. Sollte abweichend die Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart werden, bleiben hiervon Gefahrübergang und Leistungsort unberührt. In diesem Fall verauslagt Vtore lediglich die Frachtkosten für den Vertragspartner.

§ 6 Gewährleistung / Folgen mangelhafter Lieferung

1. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, so ist Vtore nach freiem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Verzögert sich die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus Gründen, die Vtore zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus anderen Gründen endgültig fehl, stehen dem Vertragspartner die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 7. Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag des Gefahrübergangs.

2. Bei Lieferung mehrerer Stücke beziehen sich Toleranzen nicht auf einzelne Stücke oder auf eine Teilmenge. Bei größeren Aufträgen und Sonderanfertigungen sind Vtore Abweichungen von der bestellten Stückzahl in zumutbarem Umfang, die sich aus Mehr- oder Minderlieferungen des Rohmaterials ergeben, oder dadurch, dass bei kundenspezifischer Ausführung die Fertigung von Kleinserien unwirtschaftlich wäre, gestattet. Geringe Farbtonabweichungen und sonstige äußerliche Beeinträchtigungen (z.B. Flugrost) gelten nicht als Mangel.

3. Ansprüche des Vertragspartners gemäß Abs. 1 bestehen nur, wenn der Vertragspartner Vtore einen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort nach der Lieferung oder Leistung entdeckt werden können, sind Vtore unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung, mitzuteilen. Bei vorsätzlichen Mängeln gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners wegen Falsch-, Unter- oder Überlieferung.

§ 7 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen Vtore, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzung aus Satz 1 gilt auch zugunsten von Organen, gesetzlichen Vertretern, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Vtore. Die Haftungsbegrenzung aus Satz 1 gilt nicht in Fällen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalspflichten“), bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist sowie der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners, der arglistigen Täuschung und der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Haftungsregelungen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

2. Vtore haftet nicht, wenn die Ware durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Dritte nach dem Gefahrübergang Änderungen erfahren hat oder Instandsetzungsarbeiten nicht durch Vtore durchgeführt wurden, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf den Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten. Vtore haften nicht für die Geeignetheit ihrer Produkte für eine bestimmte Verwendung.

3. Die Haftung für jede Form von Fahrlässigkeit ist, außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Vertragspartners oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Vtore.

5. Der Vertragspartner stellt Vtore von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Vertragspartner erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

6. Außer in Fällen der Verletzung von Leib und Leben ist die Haftung von Vtore in jedem Fall auf die Höchstsumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Angabe der Gebrauchsdauer ist nicht als zugesicherte Eigenschaft, als Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder besondere Garantie zu verstehen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Vtore bleibt bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die Vtore aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner und seinen Beteiligungsgesellschaften und Tochterunternehmen jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin eines Kaufgegenstandes. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Vtore berechtigt, einen Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch Vtore liegt – soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt – kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Vtore erklärt dies schriftlich oder Vtore hat den Kaufgegenstand gepfändet. Auch nach der Rücknahme eines Kaufgegenstandes ist Vtore zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber Vtore anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf einen Kaufgegenstand hat der Vertragspartner Vtore unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Vtore die erstattungspflichtigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder § 805 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den Vtore insoweit entstehenden Ausfall.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Faktura Endbetrages inkl. Umsatzsteuer an Vtore ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Vtore, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Vtore verpflichtet sich jedoch, die Einziehung der Forderung zu unterlassen, solange der Vertragspartner seine

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vtore ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der in Satz 4 genannten Fälle ein, kann Vtore verlangen, dass der Vertragspartner Vtore unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung eines Kaufgegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für Vtore als Hersteller vorgenommen. Wird ein Kaufgegenstand mit anderen, Vtore nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Vtore das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache bzw. den entstehenden Sachen gelten die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, Vtore nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Vtore das Miteigentum an der neuen Sache bzw. den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner Vtore anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Vtore.

6. Der Vertragspartner tritt an Vtore zur Sicherheit auch die Ansprüche ab, die etwa zu seinen Gunsten durch die Verbindung des Kaufgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Vtore verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Vtore. §9 Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht Der Vertragspartner kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Lieferung oder Leistungen verweigern, seine Lieferung oder Leistungen zurückbehalten oder die Aufrechnung erklären, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von Vtore ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 Datenschutz

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung - auch personen- und rechnungsbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes - in den elektronischen Datenverarbeitungssystemen von Vtore gespeichert und verarbeitet werden. Darüber hinaus erklärt er sich damit einverstanden, dass diese Daten an namhafte Auskunftsteien wie D&B Deutschland GmbH, SCHUFA , Schimmelpfennig zur Erstellung von Informationen zur Bonitätsbeurteilung weitergegeben werden.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht / Sprache

1. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie etwa in Zukunft eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien ist Hümmerich. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten im Wege des Urkunden- und Wechselprozesses. Unbeschadet der Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 ist H-SYSTEM berechtigt, Ansprüche gegen den Vertragspartner auch vor den Gerichten des allgemeinen und besonderen Gerichtsstands des Vertragspartners geltend zu machen.

2. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerks.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit übliche Lieferklauseln (z.B. EXW) gelten, bzw. vereinbart werden, gelten für deren Auslegung die Incoterms 2000. Die Regelungen des UN- Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

4. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder einzelvertragliche Regelungen von Vertragswerken, die auf diese AGB verweisen, nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen dieser AGB unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel, das mit diesen AGB verfolgt wird, am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten für etwaige Lücken in diesen AGB und etwaige Lücken in Verträgen, die auf diese AGB verweisen, entsprechend.

VTORE